



Studienseminar Albertinum

Wittelsbacher Stiftung seit 1574

Tagesinternat

Hort für Kinder bis 9 bis 12 Jahre
&
OGTS für Kinder/Jugendliche 12 bis 16 Jahre

**Leitlinien
des Studienseminars Albertinums
zur Prävention und Intervention
bei Gewalt, sexualisierter Gewalt und Missbrauch
gegen Kinder und Jugendliche**

Kontakt:
Westendstraße 300, 81377 München
eMail: kontakt@albertinum-online.de
Tel.: 089/ 7104613

Zum Thema Kindswohlfährdung besteht für das Albertinum Meldepflicht bei
Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von
Grenzverletzungen in der Kita ebenfalls an folgende Stellen wenden:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249
Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon: 089/233-49745
Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de
IseF (insofern erfahrene Fachkraft) beim Caritasverband
Regionale Erziehungsberatungsstelle
Hansastraße 136, 81373 München
Tel.: 089 7104810, Fax 089 71048111
eMail: eb-sendling@caritasmuenchen.de
oder: IseF der Stadt München:
Regionale Erziehungsberatungsstelle,
Westendstraße 193, 80686 München
Tel.:089 233-49697 ,eMail: beratungsstelle-
lsb.soz@muenchen.de

Im Notfall ist Hilfe auch unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Polizei: 110
Feuerwehr/Rettung: 112
Giftnotruf: (089) 192 40

Inhalt

Vorwort

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Abgrenzung Gewalt, sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- 1.2 Formen von sexualisierter Gewalt
- 1.3 Woran erkenne ich sexualisierte Gewaltanwendung?
- 1.4 Welche Auswirkungen haben solche Taten auf die Opfer?
- 1.5 Wie gehen Täterinnen und Täter vor?

2. Vorgehensweise bei sexualisierter Gewalt

2.1 Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- 2.1.1 Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Erwachsene sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt
- 2.1.2 Notfallplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Mitarbeiter

2.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

- 2.2.1 Differenzierungen
- 2.2.2 Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt
- 2.2.3 Notfallplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch unter Kindern Jugendlichen

2.3 Sexueller Missbrauch in der Familie

- 2.3.1 Grundlegend zu beachten für Mitarbeiter des Tagesinternats
- 2.3.2 Notfallplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie

3. Prävention

- 3.1 Selbstverpflichtung des Albertinums und seiner Mitarbeiter/innen
- 3.2 Dienstanweisung für alle Mitarbeiter/innen mit verbindlichen Regeln zur Vermeidung von Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen
- 3.3 Kinder und Jugendliche stark machen – Selbstvertretung und Beteiligung
- 3.4 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiter/innen
- 3.5 Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern
- 3.6 Externe Überprüfung
- 3.7 Beschwerdemanagement

Anhang

Vorwort

Kinder in sozialer, religiöser und schulischer Hinsicht zu fördern, ihnen neben schulischer Bildung auch Herzensbildung zu vermitteln ist ursprünglicher Stiftungszweck und erklärtes Ziel der Erziehung im Studienseminar Albertinum.

Dieses Ziel kann nur in einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung und Rücksichtnahme, sowie großer Offenheit füreinander und Achtung gegenseitiger Grenzen erreicht werden.

Die Erfahrungen der Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch International machen deutlich, dass klare und verpflichtende Richtlinien der Prävention und Intervention erforderlich sind, um derartiges Unrecht unmöglich zu machen.

In diesem Sinne verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienseminares Albertinum zu einem kompromisslosen Vorgehen gegen jede Form von Gewalt. Das Albertinum soll ein Ort sein, an dem sich Kinder und Jugendliche in Geborgenheit und angst- sowie gewaltfrei wohl fühlen und entwickeln können.

Die Hausgemeinschaft des Albertinums

Leitlinien

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Albertinums sensibler zu machen für die Interessen, Bedürfnisse und Grenzen anderer und sich selbst, sowie sie handlungsfähiger zu machen im Falle von Übergriffen, und Prävention gegen Missbrauch und Gewalt zu fördern. Sie enthalten Begriffsbestimmungen und Erklärungen sowie konkrete Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rechte für Kinder und Jugendliche, Hilfestellung beim Umgang mit Vermutungen und klare Vorgehensweisen für den Fall, dass tatsächlich ein Missbrauch geschehen ist, sei es durch Erwachsene oder durch Kinder und Jugendliche.

Der Inhalt dieses Kapitels ist hauptsächlich angelehnt an den Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Aloisiuskolleg Bonn 2010 und an den Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern, Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmatal 2006

1 Begriffsbestimmungen:

1.1 Abgrenzung Gewalt, sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Unter **Gewalt im Allgemeinen** versteht man die physische oder psychische Verletzung einer Person. Sie kann verbal, nonverbal oder tätlich und bewusst oder im Affekt zugefügt werden. Zu Gewalt im Alltag/Allgemeinen gehören z.B. Erpressung, Bedrohung, Schläge, Freiheitsentzug, Demütigung, Mobbing, unangemessene Bestrafung, repressive Gewalt (moralischer Druck...

Unter **sexualisierter Gewalt** versteht man, wenn die Intimsphäre einer Person verletzt wird, wenn diese zu körperlichen oder nicht körperlichen sexuellen Handlungen veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist Machtmissbrauch, verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Sie geschieht gegen den Willen der Betroffenen bzw. kann vom/von der Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zugestimmt werden.

Unter sexualisierter Gewalt ist beispielsweise zu verstehen:

- Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich, das Kind/den Jugendlichen sexuell zu stimulieren
- Berühren und Streicheln der Geschlechtsorgane
- Orale, anale, vaginale Penetration mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Erzwingen oder Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke, Gesten, die das Kind/den Jugendlichen zum Sexualobjekt herabstufen
- Voyeurismus
- Veranlassung von sexuellen Handlungen am Körper des Opfers
- ...

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet sexuelle Handlungen einer Person mit Minderjährigen, wenn zwischen der Person und dem Jugendlichen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich bei dem Jugendlichen um ein leibliches Kind handelt (§174 StGB). Auch die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist strafbar und liegt vor, wenn diese vermittelt, gewährt oder die Gelegenheit verschafft wird (§ 180 StGB).

1.2 Formen von sexualisierter Gewalt¹

- **Grenzverletzungen:** werden unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.
- **Übergriffe:** sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ Machtmissbrauchs.
- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** (z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/ (sexuelle) Nötigung).

Grenzverletzendes Verhalten liegt dort vor, wo eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einzelnen oder seltenen Fällen die nötige körperliche Distanz, den nötigen respektvollen Umgangsstil, die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet oder die Grenzen der professionellen Rolle überschreitet. Zur Grenzüberschreitung gehört darüber hinaus, die Grenzen der Belastbarkeit von Heranwachsenden zu ignorieren, unangemessene Sanktionen bei Fehlverhalten zu verhängen, Kinder oder Jugendliche zu weitgehend und insistierend auszufragen, was etwa Details von Gewalterfahrungen anbelangt, Opfer in der Öffentlichkeit zu stigmatisieren oder deren Leiderfahrungen öffentlich zu bagatellisieren sowie die Verweigerung von Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen und Gewalt durch Gleichaltrige und Ältere.

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind nicht gänzlich vermeidbar und im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die Person, die Grenzen verletzt, dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet, wenn sie sich durch Hinweise von Dritten der von ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Es ist wichtig, sich als Institution zu fragen, ob sich im Verlaufe der Zeit grenzverletzende Umgangsformen etabliert haben – und wenn ja, wie diese durchbrochen werden können.

Übergriffe: passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie resultieren aus persönlichen bzw. aus grundlegenden fachlichen Defiziten. Übergriffige Verhaltensmuster etablieren sich dann, wenn Erwachsene sich über gesellschaftliche bzw. kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer oder fachliche Standards hinwegsetzen. Von Übergriffen ist dort die Rede, wo Grenzverletzungen häufig und massiv geschehen, wo die Kritik von Dritten an grenzverletzendem Verhalten missachtet wird, wo Opfer oder Zeugen abgewertet und in Misskredit gebracht werden bzw. wo Menschen, die sich wehren oder melden, allzu schnell selber Mobbing vorgeworfen wird.

Hierzu zählen zum einen psychische Übergriffe (z.B. das Benutzen von Minderjährigen als „seelischen Mülleimer“ für eigene Probleme, verbale Gewalt, Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Drohungen, Ängstigungen, Einschüchterungen, Erpressung oder die Verpflichtung auf Geheimhaltung). Zum anderen zählen körperliche und sexuelle Übergriffe (mit oder ohne Körperkontakt) dazu, z.B. sexistische Bemerkungen, wiederholtes Flirten, Voyeurismus, wiederholte Missachtung der Schamgrenzen oder des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, der wiederholte Austausch von Zärtlichkeiten.

¹ Die Inhalte dieses Kapitels sind entnommen aus: Ursula Enders, Yücel Kossatz, Martin Kelkel. Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter Köln e.V. 2010 (www.zartbitter.de/Fachinformationen)

Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt: Missbrauch, exhibitionistische Handlungen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, das Ausstellen, Herstellen, Anbieten, Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte. Als schweren sexuellen Missbrauch bezeichnet man Handlungen, bei denen Kinder/Jugendliche der Täterin oder dem Täter Geschlechtsteile zeigen müssen, die Person sich vor dem Kind befriedigt oder sich das Kind vor dem Täter/in befriedigen muss, dem Kind an die Geschlechtsteile gefasst wird. Der schwerste Fall liegt bei der versuchten oder vollendeten vaginalen, analen oder oralen Penetration vor.

1.3 Woran erkenne ich sexualisierte Gewaltanwendung?

Symptome und Signale: „Was ist bloß mit ihr/ihm los? So war sie/er doch sonst nicht!²...

Jedes Kind/jeder Jugendliche versucht den sexuellen Missbrauch zu verhindern und zu beenden. Kinder wehren sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch. Auch wenn die meisten es nicht wagen, offen darüber zu reden, teilen sie sich mit. Ihre verschlüsselten Hinweise und Andeutungen sind für Erwachsene oft nicht zu verstehen³. Es gibt keine eindeutigen Hinweise auf sexuellen Missbrauch. Alle Symptome können immer auch andere Gründe haben und müssen daher immer im Gesamtkontext des Kindes/Jugendlichen und dessen Lebenssituation gesehen werden. Ein Anzeichen für sexuellen Missbrauch könnte sein, dass sich das Verhalten des Kindes/Jugendlichen ohne ersichtlichen Grund ändert:

- vielleicht ist das Kind/der Jugendliche auf einmal verschlossen und bedrückt, zieht sich zurück, erzählt nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen.
- vielleicht ist es plötzlich übernervös und unruhig, zeigt vielleicht ein unüblich aggressives Verhalten.
- manche Kinder/Jugendliche spielen nach, worüber sie nicht reden dürfen oder benutzen eine auffällig sexuelle Sprache.
- es kann sein, dass das Kind/der Jugendliche ganz besonders artig ist, aber plötzlich bestimmte Orte, Situationen oder Personen meidet, um so der Täterin oder dem Täter und der Situation aus dem Wege zu gehen.
- andere sind bemüht nicht aufzufallen, sich „unsichtbar“ zu machen oder versuchen sich durch dicke Kleidung – unabhängig von Temperaturen – zu schützen.

Jedes Mädchen und jeder Junge erlebt den sexuellen Missbrauch auf ihre/seine eigene Weise und versucht damit umzugehen. Die Reaktionen sind so unterschiedlich wie die Kinder selbst. Circa 25% der missbrauchten Kinder und Jugendlichen zeigen überhaupt keine Symptome.

Körperlich auffallende Symptome: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich, aber auch Knutschflecken, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, an Po, Bauch und Oberschenkeln.

Psychosomatische Symptome: jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursache, Essstörungen, übertriebener Waschzwang, Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen oder Einkoten, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, Suizidgedanken oder –versuche, selbstverletzendes Verhalten.

² *Vergleiche die Darstellung des Instituts für Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Konflikttraining, www.i-gsk.de [zuletzt besucht am 07.Juli 2018]*

³ *Es wird zum Teil wörtlich zitiert aus: Braun, Gisela. Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention. Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Landesstelle NRW 1998.*

Psychische Symptome: niedriges Selbstwertgefühl, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung und Gefühlen, Depression, massive Angstgefühle, regressive Verhaltensweisen, nichts an sich heranlassen, Abspalten, Hyperaktivität.

Soziale Symptome: Rückzug oder verstärkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen, plötzliche Leistungsverweigerung oder Leistungssteigerung, Konzentrationsstörungen. Viele missbrauchte Kinder zeigen auffälliges Sexualverhalten, wirken distanzlos und benutzen Fäkalsprache. Sie tasten sich evtl. an ein Gespräch heran, um den Missbrauch mitzuteilen und brauchen das Gefühl der Sicherheit über alles reden zu können. Erwachsene müssen ihrem eigenen Gefühl trauen, wenn sie meinen, mit dem Kind stimmt etwas nicht. In so einem Fall ist externe Beratung angebracht.

1.4 Welche Auswirkungen haben solche Taten auf die Opfer?

Wie schwer eine Tat für ein Opfer wiegt bzw. in welchem Maß eine Grenzüberschreitung, ein Übergriff oder eine Form von Gewalt ein Opfer belastet, ist individuell sehr verschieden.

Neben primären physischen Schädigungen, die insbesondere bei oraler, analer oder vaginaler Penetration dokumentiert werden, sind so genannte sekundäre psychische Schädigungen aufgrund posttraumatischer Belastungsstörungen weitaus verbreiteter: Etliche Missbrauchsoffer neigen später zu Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, leiden unter Schlaf- oder Essstörungen, bilden eine Borderline-Persönlichkeitsstörung aus oder unternehmen Suizidversuche. In einigen wenigen Fällen kommt es – zum Teil erst Jahre später – sogar zum vollendeten Suizid. Je nach Ausmaß reicht die emotionale Schädigung von Scham- und Schuldgefühlen über Angststörungen, Depressionen, einem geringen Selbstwertgefühl bis hin zu Verhaltensstörungen.

Bei Kindern und Jugendlichen kann sich die emotionale Schädigung in Form von Verdrängungen, Blockierungen und Isolation äußern. Auch sind bisweilen funktionelle Sexualstörungen, Promiskuität und Formen von Prostitution zu konstatieren sowie sexuell aggressives Verhalten gegenüber anderen Heranwachsenden. Wenn Jungen und Mädchen von Gleichgeschlechtlichen missbraucht worden sind, führt dies nicht selten zu einer gestörten Geschlechtsrollenidentität.

1.5 Wie gehen Täterinnen und Täter vor?

Täterinnen und Täter bevorzugen Einrichtungen⁴, in denen

- die Autonomie des Kindes/Jugendlichen unzureichend gefördert wird.
- Vernachlässigung der Kinder/Jugendlichen stattfindet.
- sich das pädagogische Konzept an traditionellen Rollenbildern orientiert.
- eine rigide Sexualerziehung praktiziert wird.
- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen und das Recht auf sexuelle Integrität missachtet werden.
- Die Leitung autoritär strukturiert ist und Entscheidungen weniger aus fachlicher Sicht getroffen werden, sondern der Machtsicherung dienen.
- Strukturen unklar sind und in denen zwischen beruflichen und privaten Kontakten unzureichend getrennt wird.

Täterinnen und Täter meiden Einrichtungen, in denen

- eine Atmosphäre der Wertschätzung und des Respekts herrscht.
- Eine Kultur des genauen Hinsehens und Zuhörens gepflegt wird.

⁴ Vgl. auch: Ursula Enders, Bernd Eberhardt, *Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe.* Zartbitter Köln e.V. 2007

- Die Leitung klar strukturiert ist und Entscheidungen aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden.
- Offen und transparent kommuniziert wird.

Wahl der Berufe und Tätigkeitsfelder⁵: Täterinnen und Täter suchen hauptsächlich Arbeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich (ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich), um leichter in Kontakt mit möglichen Opfern zu kommen.

Kontaktaufnahme / Auswahl der Opfer: Besonders bedürftige Kinder und Jugendliche werden ausgemacht und die Beziehung wird intensiviert. Täterinnen und Täter nutzen ihre Machtstellung, um potenzielle Opfer innerhalb der Gruppe zu isolieren, so dass sie später im besonderen Maße auf die Zuwendung des Erwachsenen angewiesen sind. Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen tragen generell aufgrund ihrer Vorgeschichte ein höheres Risiko, Opfer von Missbrauch zu werden.

Gelegenheiten schaffen: Täter/innen kennen den Tagesablauf ihrer potenziellen Opfer sehr genau. Für sie ist es nicht schwer, Ort und Zeitpunkt zu wählen, um ein Kind/Jugendlichen unbeobachtet bzw. unerkannt missbrauchen zu können. Oftmals unterlaufen sie Absprachen oder verändern örtliche Gegebenheiten, z.B. Umbau von Türschlössern.

Testrituale: Täter/innen praktizieren i.d.R. Testrituale, d.h. schwer erkennbare sexuelle Grenzüberschreitungen. Sie überprüfen so den Widerstand des potenziellen Opfers und vernebeln dessen Wahrnehmung. Die Testrituale sind der erste Schritt einer systematischen Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen und die schleichende Sexualisierung der Beziehung zum Kind.

Wahrnehmung vernebeln: Um die Risiken der Entdeckung zu verringern, wird die Wahrnehmung des Umfelds vernebelt:

- Täter/innen präsentieren sich als sympathische und verständnisvolle Kolleginnen und Kollegen, die jederzeit einspringen und Arbeiten übernehmen die sonst niemand machen will.
- Sie nutzen die Rolle des unauffälligen Eigenbrödlers/Einzelkämpfers.
- Sie sind der Institution gegenüber besonders loyal.
- Sie bauen persönliche Abhängigkeiten auf.
- Sie gehen gezielt private (oft heimliche) Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen ein oder bauen Netzwerke auf.

Verführung des Opfers: Sexuelle Ausbeutung beginnt meistens damit, dass die Täterin/der Täter dem Kind besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt. Sie gaukeln dem Kind Liebe und Schutz vor, machen Geschenke. Bisweilen setzen Täterinnen und Täter ihre Opfer auch unter Alkohol, Medikamente oder Drogen. Sie nutzen aber auch ihre im Rahmen von Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten gewonnenen Kompetenzen, um ihre Opfer zu verführen. Grundlegende Strategie ist es, sich mit List und Tücke einzuschleichen, das Opfer zu umgarnen, es in eine Komplizenschaft zu verwickeln, so dass es den Eindruck gewinnt, den aktiven Part übernommen zu haben und dafür verantwortlich zu sein.

Gemeinsames Geheimnis: Täter/innen machen den Missbrauch zwischen sich und den Opfern zum gemeinsamen Geheimnis. Kinder und Jugendliche leben oftmals in der Angst, dass die Tat öffentlich gemacht wird und sie bloßgestellt werden und schweigen von sich aus.

⁵ Vgl. Hier und im Folgenden: Ursula Enders, *Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen und Die Strategien der Täter und Täterinnen*. Zartbitter Köln e.V. 2003 (www.zartbitter.de/Fachinformationen).

Verdacht zerstreuen: Kommt ein berechtigter Verdacht auf, achten Täter/innen darauf, dass Kolleg/innen möglichst wenig Details ihrer Missbrauchshandlungen erfahren. Sie nutzen die institutionellen Strukturen, um Verdachtsmomente im Keim zu ersticken, indem z.B. Eintragungen in Akten und Kalendern manipuliert und falsche Informationen gestreut werden. Die Fakten werden oft durch gutgläubige Kolleg/innen widerlegt, die sich unhinterfragt die falschen Aussagen der Täter/innen zu Eigen gemacht haben und die sich sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen nicht verstellen können. Einige Täter/innen wählen auch die offensivere Variante, indem sie einen Teil der Grenzverletzungen zugeben, sich dann offiziell entschuldigen und versprechen, in Zukunft – zu ihrem eigenen Schutz – vorsichtiger zu sein.

Opfer diffamieren: Opfer und deren Angehörige werden diffamiert. Oft gelingt es Täter/innen Kolleg/innen für sich zu instrumentalisieren, indem sie an deren Mitleid für sich und ihre Familien appellieren. Aus verschiedensten Gründen werden dann entlastende Falschaussagen gemacht. Eine typische Strategie ist auch die Ankündigung einer Selbstanzeige oder einer Verleumdungsklage. In einigen Fällen veröffentlichen Täter/innen die Namen der Opfer, wodurch das Opfer einer starken psychischen Belastung ausgesetzt wurde.

Beispiele für Täter/innen-Strategien:

- Kindern und Jugendlichen drohen (z.B.: „Dir glaubt doch sowieso niemand!“ oder mit persönlichen Nachteilen für das Opfer und/oder dessen Bezugspersonen)
- Kinder und Jugendliche gezielt ängstigen (z.B. durch Angst machende Rituale oder überfordernde Aufgabenstellungen)
- Intrigen zwischen Kinder/Jugendlichen sowie anderen Mitarbeiter/innen säen.
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendlicher erschleichen (z.B. durch Bevorzugung, Geschenke, Billigung von Regelverstößen: unerlaubter Alkoholkonsum, Überschreitung von verbindlichen zeitlichen Grenzen...).
- Geheimhaltungsgebote auferlegen.
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schüler/innen zu isolieren, zu mobben (z.B. Schikanen der Gruppe, um den Widerstand des Opfers zu brechen).
- Gruppen insofern beeinflussen, als dass einzelne Kinder/Jugendliche von den anderen in Frage gestellt werden.
- Machtmissbrauch: die aus der Pädagogen-Rolle resultierende Definitionsmacht nutzen, um Schutzbefohlene gefügig zu machen (z.B. ungerechte Bestrafung, wenn widerstandsstarke Schüler/innen auf die Einhaltung ihrer Rechte bestehen oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren).
- Erpressung von Kindern und Jugendlichen und/oder Druck auf Kolleg/innen mit Hinweis auf deren Fehlverhalten bzw. fachliche Mängel.
- Kolleg/innen vor oder bei Kindern/Jugendlichen abwerten (z.B. durch Informationen über deren Privatleben, fachliche Mängel oder institutionelle Konflikte).

2. Vorgehensweise bei sexualisierter Gewalt

2.1 Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

2.1.1 Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Mitarbeiter sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt

Eine Vermutung oder ein Verdacht, dass ein Missbrauch stattfindet, kann sich gegen Kolleg/innen richten, aber auch gegen alle anderen Personen, die mit den von uns betreuten Kindern und Jugendlichen zu tun haben (Eltern, Pädagogen, Geistliche, Trainer...). Im Folgenden geht es um Vermutungen und Verdächtigungen gegenüber Mitarbeiter/innen des Albertinums.

Was soll ein/e Mitarbeiter/in bei einer Vermutung oder einem Verdacht tun?

(siehe auch Handlungspläne Seiten 13, 16 und 18)

Für alle Mitarbeiter/innen steht an erster Stelle die Pflicht, den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Alle Informationen und insbesondere Namen werden aus Gründen des Opfer- und Täterschutzes streng vertraulich behandelt.

Hierzu zählen alle Mitarbeiter/innen des Albertinums (Praktikant/innen, Hauswirtschaftsmitarbeiter/innen, Hausmeister, pädagogische Mitarbeiter/innen, Reinigungskräfte, Verwaltung, Leitung, Bundesfreiwilligendienstleistende, ehrenamtliche Kräfte)

Vorgehensweisen:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche, das/der einen Vorwurf sexualisierter Gewalt äußert oder eine Beobachtung mitteilt, muss ernst genommen werden. Signalisieren Sie dem Mädchen oder Jungen Gesprächsbereitschaft. Wichtig ist es, das Kind zu beruhigen und zu unterstützen. PädagogInnen sind wichtige Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen. Zuhören und Hilfe zusichern sind wichtige Schritte, die das Opfer unterstützen.
 - Dabei sollte das Kind/der Jugendliche nicht zum Reden gedrängt werden. Vielmehr ist es wichtig, eine Gesprächsbereitschaft zu signalisieren.
 - Dem Kind/Jugendlichen sollte deutlich gemacht werden, dass die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch immer beim Täter/der Täterin liegt. Dem Kind glauben! Kinder lügen in der Regel nicht, wenn sie von erlittener sexualisierter Gewalt erzählen.
 - Dem Kind/Jugendlichen vermitteln, dass es/er nicht alleine ist und es vielen Kindern/Jugendlichen so geht. Das eigene Wissen über Missbrauch z.T. zur Verfügung stellen, um „Normalität“ herzustellen, jedoch keinesfalls die Situation des Kindes/Jugendlichen verharmlosen.
 - Selbst das „Redeverbot“ ansprechen und damit die explizite Erlaubnis zum Aussprechen geben.
 - Vertrauensschutz geben; nicht gegen den Willen und ohne Zustimmung des Kindes/Jugendlichen handeln. Versprechen Sie nicht mehr, als sie halten können. Sie können in die Situation kommen, eine Entscheidung zum Schutz des Kindes/Jugendlichen treffen zu müssen. Das Versprechen, niemandem von ihrem Gespräch zu erzählen, lässt sich oft nicht einhalten. Ein Schweigegebot, dass sie dem Kind/Jugendlichen geben, kann zur Handlungsunfähigkeit führen.

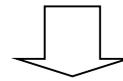
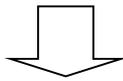
- Versichern sie aber der betroffenen Person, dass sie sie über jeden Handlungsschritt informieren und nicht über ihren Kopf hinweg unternehmen.
- Verständnis für das Kind/den Jugendlichen und seine Situation entgegenbringen, auch seinen ambivalenten Gefühlen dem Täter/der Täterin gegenüber.
 - Es bzw. er bedarf der Unterstützung und Begleitung von Beginn der Mitteilung an. Deshalb sollte in unserem Haus auch so schnell wie möglich unsere Psychologin hinzugezogen werden.
 - Man sollte sich folgende Fragen beantworten
 - was ist mir am Kind/ Jugendlichen aufgefallen (körperliche Symptome, verändertes Verhalten usw.)?
 - was hat mir das Kind oder ein Dritter wann und wie mitgeteilt (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte gehört)?
 - was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
 - Dokumentation ist wichtig! Alles, was sie beobachten, wahrnehmen und vom Kind/Jugendlichen erfahren, von Anfang an chronologisch mit Datum aufschreiben. Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche mit Namen, Datum, Ort und Uhrzeit notieren. Wichtig ist, Fakten von Vermutungen zu trennen. Auch Informationen aus dem familiären und sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen notieren. Ein möglichst umfassender Einblick in die Lebenssituation des Kindes (z.B. für eine spätere Beweisführung) ist wichtig. Alle Handlungsschritte notieren. Die Dokumentation wird in einem verschlossenen und mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehenem Kuvert in die Schülerakte eingeordnet.
 - Suchen sie sich eine Vertrauensperson (Kolleginnen, Kollegen), insbesondere diejenigen, die das Kind/den Jugendlichen gut kennen, und tauschen sie sich aus. Aber streuen sie keine Gerüchte, denn dann besteht die Gefahr, sich wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Verdächtigung strafbar zu machen.
 - Im Einvernehmen mit dem Opfer, die Erziehungsberechtigten informieren, wenn dadurch nicht der Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu welchem Zeitpunkt Erziehungsberechtigte in den Hilfeprozess mit einbezogen werden, hängt dabei von unterschiedlichen Faktoren ab (z.B. Wie konkret ist der Verdacht? Gegen wen richtet sich der Verdacht? Welche Rolle nehmen die Erziehungsberechtigten ein? Wie ist ihr Beziehung zum Kind/Jugendlichen?).
 - MitarbeiterInnen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt oder einen diesbezüglichen Verdacht haben, sind verpflichtet, dies den Bischöflichen Beauftragten mitzuteilen. Sobald sich Vermutungen verdichten, sind die Eltern des Kindes/Jugendlichen ins Vertrauen zu ziehen.
Zudem ist auch eine der durch die Stadt München bestellten „insofern erfahrenen Fachkräfte IseF(Kontakt: Sozialreferat, Familien-,Jugend- und Erziehungsberatung, Regionale Erziehungsberatungsstelle, Westendstraße 193, 80686 München
Tel.: [089 233-49697](tel:08923349697), eMail: beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de
 - Das gesamte weitere Vorgehen ist mit den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen (Kontakt siehe Anhang) und der IseF abzustimmen.
 - Bei einer akuten Gefährdungssituation ist die sofortige Sicherstellung des Schutzes des Kindes/Jugendlichen erforderlich. Der Kontakt zwischen verdächtigem Mitarbeiter/verdächtigter Mitarbeiterin und dem mutmaßlichen Opfer muss sofort unterbrochen werden. Bei Bestätigung des Verdachts muss der Kollege/die Kollegin sofort vom Dienst suspendiert werden.

- Liegt ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vor, ist es verpflichtend entsprechende Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, auch ohne Zustimmung der Eltern. Es gilt grundsätzlich Kinderschutz geht vor Datenschutz.
- Das gesamte Überprüfungs- und Aufklärungsverfahren wird sorgfältig dokumentiert und digitalisiert von demjenigen Mitarbeiter, an den der Verdacht herangetragen wurde und der Leitung bzw. der Vertrauensperson.
- Die Leitung ist bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt zur Information der Aufsichtsbehörden (Ordinariat, Jugendamt), zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft und aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Vorfalls verpflichtet.
- Grundsätzlich steht beim ganzen Vorgehen immer die Leitung in der Verantwortung.
- Es gibt einen Sprecher für Presse (Stiftungsvorstand, Seminarleiter) und eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit. Vor Ort wird schnellstmöglich eine Pressemitteilung formuliert, auf die bei Anfrage verwiesen wird. Im Interesse des Opferschutzes ist darauf zu achten, die Informationen auf das Notwendigste zu beschränken.
- Alle weiteren Mitarbeiter werden von möglichen Vorfällen unterrichtet und sind nach außen zu selbstverständlichem Stillschweigen verpflichtet.

2.1.2 **Handlungsplan** bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Mitarbeiter

Hinweise/Beobachtungen auf eine evtl. sexuelle Grenzüberschreitung liegen vor (vgl 1.2)

- Beobachten
- Ansprechbarkeit signalisieren/auf das Kind zugehen
- Kontrollmöglichkeiten verschaffen
- Dokumentation erstellen



Vermutung verdichtet sich nicht

unbegründeter Verdacht

- Rücknahme des Verdachts/der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen
- Dokumentation mittels schriftlichem Aktenvermerk in Protokoll und Schülerakte

Vermutung verdichtet sich

Tatsächliche Anhaltspunkte

Meldung an die Bischöflichen Beauftragten. Absprache mit diesen über das weitere Vorgehen.

Aufgaben der Leitung:

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Freistellung des/r Beschuldigten
- Information an betroffene Eltern
- externe Beratung
- evtl. Helferkonferenz (Team + externe Kräfte)

wenn **nein**

wenn **ja**

Verdacht erhärtet sich

Bestätigter Verdacht

Vorgehen bzgl. des Opfers/der Opfer (nach Absprache mit den Beauftragten)

- grundlegend wichtig:
 - Überstürztes Handeln vermeiden
 - Eigene Gefühle außen vorlassen
 - Kind nicht auf Missbrauch reduzieren
- im Dialog:
 - Kind ernstnehmen
 - Uneingeschränkt für den Schüler Partei ergreifen
 - Gesprächsbereitschaft zeigen
 - Über Hilfe informieren/Hilfen vermitteln
 - Gefühle des Kindes akzeptieren und spiegeln
 - Kommunizieren, dass das Kind keine Schuld trägt
 - Alle weiteren Schritte mit dem betroffenen Kind besprechen

Vorgehen bzgl. des verm. Täters (nach Absprache mit den Beauftragten)

- Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Suspendierung
- Anhörung weiterer Personen aus dem Umfeld
- Strafanzeige

Vorgehen bzgl. des Tagesinternats (nach Absprache mit den Beauftragten)

- ausführliche Dokumentation durch alle am Vorfall beteiligten Mitarbeiter
- Strafanzeige erstatten
- Stellungnahme der Einrichtung in Bezug auf Öffentlichkeit formulieren
- Präventionsangebote überarbeiten und weiterhin durchführen
- Thematisierung vor den restlichen Schülern wird im Gesamten besprochen (Privatsphäre der Schüler schützen)

2.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Sexueller Missbrauch Minderjähriger untereinander stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, die eine entsprechende Reaktion des Albertinums erfordert. Es darf keine sexualisierte Gewalt durch andere Kinder und Jugendliche geben bzw. sie darf nicht akzeptiert und muss unterbunden werden.

„Die Aufgabe von PädagogInnen ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als der praktische Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen und das Entwickeln und Durchführen von Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern.“⁶

Die Mitarbeiter müssen sich darüber im Klaren sein, dass dort, wo viele Kinder und Jugendliche aufeinandertreffen, Grenzen verletzt werden und auch Übergriffe stattfinden können. Man sollte hier nicht nach dem Motto gehen: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf.“

2.2.1. Differenzierungen

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennungen, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Übergriffe sind zu unterscheiden in:

- Übergriffe im Überschwang (ohne böse Absicht, im Spiel, aus Versehen)
- Übergriffe in einer „gekippten“ Situation (zunächst fühlen sich beide Beteiligten wohl, Situation ist lustig, für eine beteiligte Person wird dann aber Spaß zu Ernst)
- Sexuelle Übergriffe, die bewusst gesetzt werden (unter Ausübung von Druck oder Überreden, betroffenes Kind erduldet trotz ambivalenter Situation etwas Unangenehmes)
- Sexuelle Übergriffe, die ein selbst von sexueller Gewalt betroffenes Kind, ausübt (Weitergabe von Erlebtem, Schaden für beide Kinder erheblich)

Je älter die Beteiligten, desto mehr ähnelt die Situation sexualisierter Gewalt von Erwachsenen.

2.2.2 Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt

Die Vorgehensweise bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche ist ähnlich mit den ersten drei Punkten von 2.1.1. Bei erwiesener sexualisierter Gewalt gilt folgende Vorgehensweise:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!
- Der Präfekt muss übergriffige/n und geschädigte/n Schüler/in räumlich sofort trennen.
- Kollegen und Leitung sowie alle Sorgeberechtigten beider Schüler/innen sind zu informieren.
- Information an unsere Psychologin.

⁶ Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln: mebes&noack, S.99.

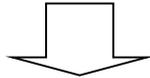
- Versorgung des/der geschädigten Schülers/in durch eigene Hilfe und das In-Kenntnis-setzen über externe Hilfsmöglichkeiten.
- Ein weiterer Präfekt beschäftigt sich währenddessen mit dem übergriffigen Schüler und konfrontiert diesen mit dessen Verhalten (Achtung: hier keine Fragen zu Beweggründen und Richtigkeit der Anschuldigungen, da diese zum Leugnen oder Rechtfertigen einladen). Das übergriffige Kind muss eindeutig in seine Schranken gewiesen werden.
- Ausführliche Gespräche mit dem übergriffigen Kind sind erforderlich, der Übergriff muss hierbei genau benannt werden, um dem übergriffigen Kind die Verantwortung für seine Handlung übergeben zu können.
- Suspendierung bei bewiesener sexualisierter Gewalt
- Achtung! Keine Gespräche „unter sechs Augen“ mit übergriffigem und geschädigten Kind/Jugendlichen. Betroffene erfahren Gegenüberstellungen als weitere unangenehme oder ohnmächtige Situation.
- Informieren des zuständigen Jugendamtes bei tatsächlicher erwiesener sexualisierter Gewalt.
- Genaue Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche
- Alltag muss weitergehen mit Regeln und Konsequenzen – betroffene Kinder nicht übermäßig schonen⁷.

⁷ Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein, 2006: Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: mebes&noack.

2.2.3 Handlungsplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen

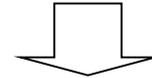
Hinweis auf einen sexuellen Übergriff unter Kindern und Jugendlichen liegt vor:

- Beobachten
- Jeden Verdacht ernstnehmen!
- Niemals es die Kinder unter sich regeln lassen
- Auf das betroffene Kind zugehen
- Austausch mit Kollegen und Weitergabe an die Leitung



Übergriff im Überschwang bzw. Übergriff in gekippter Situation liegt vor

- Gespräche mit dem Betroffenen führen
- dem Übergriffigen die Situation verdeutlichen, sowie über Grenzen reden
- Dokumentation/Aktenvermerk
- Eltern informieren
- Abklären, ob der Überschwang vielleicht nur eine „Tarnung“ ist



bewusster sexueller Übergriff liegt vor

Vorgehen bzgl. des geschädigten Schülers

- unverzügliche räumliche Trennung bzw. sofortige Beendigung des Übergriffs
 - betroffenen Kind alle Priorität geben:
 - Trost und Mitgefühl spenden
 - Ängste des Kindes abbauen
 - dem Kind mitteilen, dass man ihm glaubt
 - Partei für das Kind ergreifen (z.B. keine Fragen nach der Mitschuld), aber keine generelle Bevorzugung
 - Stärkung des Kindes (Opferrolle durchbrechen)
 - Machtstruktur durchbrechen und dies dem Kind zeigen
 - dem Betroffenen externe Hilfen zukommen lassen
- ACHTUNG: KEINE Gespräche mit ALLEN Beteiligten zur Klärung des Vorfalls!

Weitere Schritte im Tagesinternat

- Eltern informieren
- Abklären, ob es weitere Opfer gibt
- Informieren des zuständigen Jugendamtes + sowie Seminarleiter und Stiftungsvorstand
- ausführliche Dokumentation durch alle am Vorfall beteiligten Mitarbeiter
- Strafanzeige erstatten
- Stellungnahme der Einrichtung in Bezug auf Öffentlichkeit formulieren
- Präventionsangebote überarbeiten und weiterhin durchführen
- Thematisierung vor den restlichen Schülern im Tagesinternat wird im Gesamtteam besprochen
- Reflexion des Vorgehens / sich selbst entlasten bzw. vom Thema durch Gespräche befreien

Vorgehen bzgl. des übergriffigen Schülers

- unverzügliche räumliche Trennung bzw. sofortige Beendigung des Übergriffs
- Gesprächsvorgehen:
 - Grenzsetzung (Macht muss ein Ende haben)
 - Dem Schüler klar und deutlich sagen, dass sein Verhalten nun ein Ende hat.
 - Eindeutige Position beziehen (man hat keinen Zweifel am Vorwurf).
 - Nicht nach den Gründen fragen (erzeugt nur Rechtfertigung), aber ggfs. Frage stellen, ob das Kind selbst schon einmal einen sexuellen Übergriff erlebt hat.
 - Nicht zu emotional reagieren (notfalls Kollegen hinzuziehen).
- Suspendierung/Entlassung

2.3 Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch in der Familie

2.3.1 Grundlegend zu beachten für Mitarbeiter des Tagesinternats:

- Stets aufmerksam zuhören und auf Auffälligkeiten eingehen – mitunter teilen Kinder und Jugendliche Missbrauch auf subtile Weise mit, verstecken z.B. Bemerkungen in einem ansonsten normal erscheinenden Gespräch o.ä.
- Das Kind/den Jugendlichen in einem Fall, in dem es äußert oder andeutet, dass sexualisierte Gewalt in der Familie oder auch im weiteren Verwandten-/ Freundeskreis stattfindet, ernst nehmen, deutlich machen, dass er/sie sich immer an einen wenden kann.
- Gespräche in geschützter ungestörter Atmosphäre führen, signalisieren, dass man jederzeit auch zu weiteren Gesprächen bereit ist.
- Im Gespräch Gehörtes spiegeln, um mehr Information zu erlangen und nicht mit Warum? Wieso? Weshalb? - Fragen ein Verhör gestalten.
- Unsere Psychologin zur Beratung hinzuziehen.
- Kind/Jugendlichen in jedem Fall weiter aufmerksam beobachten.
- Sollte sich ein Verdacht nicht im Laufe der ersten Gespräche erhärten, diesen nicht vorschnell ad acta legen, sondern dem Kind mehr Zeit geben, sein Innerstes und seine Erfahrungen offenzulegen.
- Auffälligkeiten im Verhalten oder Aussagen eines Kindes können immer auch auf andere Krisen hindeuten, also jederzeit offen bleiben für alternative Erklärungsmöglichkeiten.
- Dem Betroffenen Kind/Jugendlichen nicht Verschwiegenheit versprechen.
- Es gilt: Kinder, die Signale verschiedenster Art aussenden, erhoffen sich Hilfe.
- Weiteres Vorgehen immer mit dem Kind absprechen und nicht über dessen Kopf hinweg agieren.
- ABER: Pädagogen in Einrichtungen sind nicht verantwortlich für das Erstellen eines konkreten Hilfeplans sowie der legalen Aufarbeitung eines Missbrauchsfalles. Hierzu hat lediglich das zuständige Jugendamt das gesetzliche Instrumentarium. Schon beim Erhärten eines Verdachtes ist das Hinzuziehen eines Fachdienstes sinnvoll und ratsam – ggf. auch anonym.

„Selbstverständlich kann - und darf - es nicht die Aufgabe eines Pädagogen oder einer Pädagogin sein, den notwendigen Klärungsprozess durch eigene Hilfeangebote selbst voranzutreiben - auch wenn Sie mit Ihren Gedanken und Gefühlen das betroffene Kind sicher weiter begleiten werden. (...)Federführung und Koordination der Hilfeplanung ist Aufgabe der Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter.“

2.3.2 Handlungsplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie

Hinweis auf sexuellen Missbrauch in der Familie liegt vor

- mögliche Hinweise: ungewöhnliche Niedergeschlagenheit, außergewöhnlich aggressives oder anderweitige Auffälligkeiten nach Kontakt mit der Familie (z.B. Wochenendaufenthalte zuhause) u.v.w.
- Kind kontinuierlich beobachten und aufmerksam bleiben
- Jeden Verdacht ernst nehmen und einen Vermerk in der Schülerakte machen



weiteres Vorgehen bzgl. des auffällig gewordenen Schülers und der Familie

- Gesprächsbereitschaft signalisieren, ggf. auch selbst das Gespräch suchen und anregen, allerdings Ausfragen vermeiden Warum? Wieso? Weshalb? etc.
- Kind weiter aufmerksam beobachten
- Verdacht auch im Kollegenkreis kommunizieren, ggf. ergeben sich weitere Hinweise
- Verdacht auf keinen Fall unmittelbar an die Familie herantragen, um Situation des Schülers/in zuhause nicht zu verschlimmern
- Weiteres Vorgehen immer erst mit dem Schüler/in abklären



Verdacht erhärtet/bestätigt sich, Vorgehen:

- Umgehend Meldung an die Leitung und Information des Kollegiums
- Zeitnah und in Absprache mit Betroffenen/r verantwortliches Jugendamt informieren
- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und Empfehlungen zum Vorgehen einholen
- Weiter geschäftsbereit bleiben, damit das betroffene Kind nicht ohne Ansprechpartner bleibt
- Beratung von Fachstellen einholen, ggf. auch anonym
- räumliche Trennung gewährleisten, damit betroffenes Kind nicht wieder in übergreifige Situation zu entlassen
- Weitere Zusammenarbeit und Betreuung der/s betroffenen Schülers/in mit ihm/ihr selbst und Sorgeberechtigten absprechen

Konsequenzen für die Einrichtung selbst:

Angebote für die Schülerschaft besprechen, ggf. ergänzen und umstrukturieren, insofern, als dass auf eine Stärkung des Selbstbewusstseins der Schüler/innen hingearbeitet wird und Grenzverletzungen klar definiert werden, in der Hoffnung, dass diese nicht akzeptiert und angesprochen werden. Revision der bestehenden Leitlinien und Notfallpläne.

3 Prävention

3.1 Selbstverpflichtung des Albertinums und seiner Mitarbeiter/innen

Das Albertinum verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die Missbrauch und Misshandlung präventiv entgegenwirken. Den potentiellen Täter/innen (Mitarbeiter/innen oder Kinder und Jugendliche) soll es unmöglich gemacht oder zumindest erheblich erschwert werden innerhalb des Albertinums tätig zu werden und Opfer zu finden. Alle Mitarbeiter/innen verpflichten sich zu offensiver und aktiver Mitarbeit an Verhinderung von und Schutz vor Misshandlung und Missbrauch. Da Kinder und Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen zu den Erwachsenen stehen, unterliegen ihre Rechte einem besonderen Schutz.

Die Leitung hat auch eine Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter/innen, um diese vor unzutreffenden Anschuldigungen zu schützen.

- Wir fördern eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und Gewalt geächtet wird.
- Wir sorgen für ein offenes und transparentes Klima und signalisieren Dialogbereitschaft, den Schülern gegenüber mittels Angeboten und dem Bereitstellen von Informationen. Im Mitarbeiterkreis wird ein ständiger Austausch gepflegt über Struktur, Verantwortungsbereiche und Umgang miteinander.
- Es gelten auch in unserem Haus die allgemeinen Rechte zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, sofern sie nicht das Zusammenleben in einer Gemeinschaft schädigen.
- Kinder/Jugendliche und Mitarbeiter/innen wählen kompetente, vertrauensvolle und verlässliche Ansprechpartner innerhalb des Albertinums (VertrauenspräfektIn) und haben mittels Aushang unverfänglichen Zugang zu Kontaktadressen von Fachleuten außerhalb des Albertinums.
- Die Präfekt/innen sorgen dafür, dass in folgenden Bereichen Verhaltensregeln eingehalten werden:
 - Allgemeine Umgangsformen und sprachlicher Umgang
 - Kleiderordnung => Beispiele: Um bei Ausflügen und Fahrten zu den Waschräumen zu gelangen müssen Jungs und Mädchen mindestens T-Shirt und Shorts tragen. Auch im Sommer werden im Haus T-Shirt und Hose getragen. Schüler/innen werden angesprochen falls Kleidung unpassend scheint und/oder dies in Teamsitzung geklärt (wenn es um unpassende Kleidung bei Mädels geht, wird die Schülerin durch eine Präfektin angesprochen)
 - Gefährdete Bereiche (z.B. sanitäre Einrichtungen)
 - Umgang mit Medien => Der Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien wird, so weit möglich, unterbunden (Internet, Spiele, Videos...) und Aufklärung über die Gefahren des Internet in Angeboten betrieben.
- Wir sorgen für entsprechende Fachliteratur und Materialien, die allen Mitarbeiter/innen zur Verfügung zugänglich sind. Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt sind für Präfekt/innen dringend empfohlen. Idealerweise alle drei Jahre müssen zwei Präfekt/innen (hauptamtlich) im Team rotierend eine Fortbildung machen und die Ergebnisse im gesamten pädagogischen Team kommunizieren. Abwesende nehmen Kenntnis durch Unterschrift des Protokolls

- In Mitarbeiter-Versammlungen und Gesprächen mit den Schülern darf alles thematisiert werden.
- Weiterhin stehen die/der Vertrauenspräfekt/in für Gespräche in geschütztem Rahmen zur Verfügung.
- Unabhängig vom Vertrauenspräfekt ist es natürlich möglich, sich an einen anderen Präfekten zu wenden.
- Alle Mitarbeiter/innen erhalten die Leitlinien gegen Missbrauch bei ihrer Einstellung und bekräftigen durch ihre Unterschrift, dass sie sich zur Einhaltung der Leitlinien verpflichten.
- Zu Beginn jedes neuen Schuljahrs sind alle Mitarbeiter verpflichtet, die Leitlinien erneut durchzulesen und durch ihre Unterschrift sich diesen zu verpflichten.
- Wir sorgen für transparente Leitungs- und Organisationsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen. Auf diese Weise bieten wir sowohl Kindern/Jugendlichen als auch Mitarbeiter/innen ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.
- Die baulichen Verhältnisse werden dahingehend geprüft und notfalls angepasst, dass sie den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen können.
- Die zuständigen Aufsichtsbehörden (Stiftungsrat, Erzbischöfliches Ordinariat, Regierung von Oberbayern, Stadt München) werden bei einem begründeten Verdacht gegenüber Mitarbeiter/innen informiert und im weiteren Verlauf einbezogen. Leitung und Mitarbeiter/innen müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie von sexuellem Missbrauch erfahren und den Schutz des Kindes nicht sichergestellt haben.

3.2 Dienstanweisung für alle Mitarbeiter/innen mit verbindlichen Regeln zur Vermeidung von Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Dazu gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss immer wieder aufs Neue überprüft werden. Die Mitarbeiter/innen sind dazu angehalten, sich jederzeit selbst in ihrer Arbeit zu hinterfragen, sich aber auch regelmäßig Rückmeldungen von anderen Mitarbeiter/innen einzuholen bzw. regelmäßig Rückmeldungen an andere zu geben. Hierfür sind z.B. die Teamsitzungen, aber auch informelle Runden im Kollegium geeignet.

- **Alle** Mitarbeiter/innen (Leitung, Präfekten, Küche, Hausmeister, Reinigungskräfte, Verwaltung) begegnen den Kindern und Jugendlichen gegenüber mit Wertschätzung und Respekt. **Kein** Kind und Jugendlicher darf bloßgestellt werden!
- Es muss eine Atmosphäre der Offenheit und Gesprächsbereitschaft geben, damit Kinder/Jugendliche ermutigt werden, über Dinge zu sprechen, die sie bedrücken.
- Probleme mit anderen Mitarbeiter/innen oder der Leitung des Albertinums dürfen grundsätzlich nicht mit Kindern oder Jugendlichen thematisiert werden.
- Es gibt eine klare Trennung von Privat- und Berufsleben.
 - Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern und Jugendlichen und/oder deren Familien sind dem Team offen zu legen.
 - Private Sorgen und Probleme dürfen nur mitgeteilt werden, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind und das Kind/den Jugendlichen nicht belasten, z.B. Trauerfall in der eigenen Familie als Gesprächsangebot für den Umgang mit Trauer und Wut.
 - Jegliche Angebote einer vergüteten Tätigkeit durch die Eltern, Kinder und Jugendlichen sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste bei Geschwisterkindern, zusätzliche Förderung...)
- Es ist verboten gegen Kinder und Jugendliche physische, sowie psychische Gewalt anzuwenden.
- Generell gilt: die individuelle/kulturelle Schamgrenze der Kinder/Jugendlichen und Grenzsetzung im Körperkontakt mit den Kindern sind zu wahren. (Beispiele: vor allem Achtung bei Fahrten und/oder Übernachtungen => Auf das Bett einer Schülerin/eines Schülers setzen ist tabu. Ein/e Präfekt/in ist nie dabei, wenn Kinder sich umziehen, o.ä. Eine/n Schüler/in in die Privatwohnung einladen ist tabu.
- Ein männlicher Präfekt darf nicht in das Zimmer einer Schülerin betreten (Ausnahme: in Begleitung, oder bei Gefahr im Verzug. Hierbei ist ein/e Präfekt/in in Kenntnis zu setzen und die Tür ist offen zu lassen).
- Mitarbeiter/innen dürfen Kinder/Jugendliche nicht vorsätzlich an Stellen berühren, die sexuell besetzt sind. Verantwortung hierfür trägt der/die Erwachsene, nicht das Kind.
- Über versehentliche Berührungen von Mädchen und Jungen im Brust- oder Genitalbereich ist das Team zu informieren (Gesprächsnotiz/Protokoll). Eine zeitnahe Entschuldigung ist wichtig.
- Das Fotografieren und Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim An- und Ausziehen bzw. in unbekleidetem Zustand (z.B. Sanitärräume, beim Schwimmen gehen, Zeltlager...) ist in jedem Fall zu unterlassen.
- Alle Mitarbeiter/innen kleiden sich in allen Aktivitäten des Hauses angemessen und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
- Bei Fahrten und/oder Übernachtungen sind „Privaträume“ der Kinder und Jugendlichen, besonders Badezimmer, Duschkabinen und das eigene Zimmer (Private Bereiche der SchülerInnen (z.B. Schränke, abschließbare Fächer) grundsätzlich nur mit

Erlaubnis des Kindes/Jugendlichen oder aus ausreichendem Grund betreten (z.B. Kontrolle durch den Weckdienst. Private Bereich der SchülerInnen sind grundsätzlich nur im Hinblick auf Ordnung und Sauberkeit für die Präfekt/innen Orte pädagogischen Handelns. Die Kontrolle soll, wenn möglich im Beisein der Betroffenen erfolgen. Selbstverständlich haben bei Veranstaltungen mit Übernachtungen Schüler/innen und Präfekt/innen in getrennten Räumen zu übernachten.

- Entscheidungen über Moral (was ist gut und richtig), Sexualität (was darf man und was nicht), Grenzüberschreitungen bzgl. der Kinder/Jugendlichen müssen im Kollegenkreis besprochen und dokumentiert (Gesprächsnotiz/Protokoll) werden. Grundsätzlich dürfen alle Entscheidungen kritisch hinterfragt werden. Keine Person ist alleinige moralische Instanz für andere.
 - Das Thema Sexualität ist kein Tabuthema, sondern ein wichtiger Teil der Entwicklung, der zur Persönlichkeit des Menschen gehört. Ebenfalls ist das Thema Grenzverletzung und sexueller Missbrauch wichtig und zu besprechen. In diesem Zusammenhang werden nach Bedarf pädagogische Angebote mit den Schüler/innen ausgearbeitet. Diese werden den Eltern kommuniziert.
 - Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die Leitung über deutliches Fehlverhalten (z.B. Ausübung von psychischem Druck, sexuelle Grenzverletzung -verbal oder tätlich-, Gewalt jeglicher Art, Demütigungen) von Mitarbeiter/innen gegenüber Kindern und Jugendlichen oder Kolleg/innen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - Mitarbeiter/innen haben das Recht, bei empfundenem oder vermutetem Fehlverhalten den Schutz des Kindes, wenn nötig durch Kontrolle, z.B. Hineingehen in ein Zimmer, in dem ein/e Mitarbeiter/in mit einem Kind/Jugendlichen allein ist, zu gewährleisten. Über diese Maßnahme wird ein Kollege oder Vorgesetzter in Kenntnis gesetzt.
 - Mitarbeiter/innen haben das Recht, sich bei empfundenem oder vermutetem Fehlverhalten von Kolleg/innen (komisches Gefühl) an eine dritte Stelle (z.B. unsere Psychologin) zu wenden. Sie haben die Pflicht, damit verantwortlich umzugehen.
- Wichtig: An die Meldepflicht denken (siehe Pkt. 2.1.1. – Seite 11)!**
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche ohne Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe sind zu unterlassen. Sonderregelungen werden im Team thematisiert und protokolliert (auch die Übertragung und Vergütung von privaten Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche).
 - Exklusive freundschaftliche Beziehungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden.
 - Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt und für Kinder und Jugendliche geeignet ist.
 - Auch bei der eigenen Sprachwahl sowie der Art von persönlicher Unterhaltung in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ist auf eine angemessene Wortwahl und Gestik zu achten. Eine sexuell getönte Sprache, z.B. Kosenamen mit sexuellem Bezug, sexistische Witze, sexuelle Entwertungen... ist zu unterlassen.
 - Grenzverletzungen unter Schüler/innen, seien diese verbal, schriftlich, tätlich etc. werden von den Mitarbeiter/innen nicht hingenommen, sondern direkt angesprochen und in der Teamsitzung thematisiert.
 - Beleidigungen rassistischer Art, Beschimpfungen und Ausdrücke innerhalb der Schüler/innen-Gruppe müssen von den Mitarbeiter/innen unterbunden und geahndet werden.
 - Spiele, die sexuelle (Zwangs-) Handlungen beinhalten, werden vermieden und ggf. geahndet (Nippel-Zwicken, ggf. Flaschen drehen...).

- Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (z.B. bei Verletzungen, Traurigkeit, Heimweh) dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen des Präfekten orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.

Finden Grenzverletzungen statt, ist dies in der Teamsitzung zu thematisieren und zu dokumentieren

Auch wenn wir um den Missbrauch körperlicher Nähe wissen, darf dies nicht dazu führen, dass ein gesunder und notwendiger körperlicher Kontakt, z.B. im Spiel, vermieden und misstrauisch beobachtet wird. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen und die Suche nach dem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis erfordert eine hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit auf Seiten der Mitarbeiter/innen und einen grundsätzlichen und andauernden Reflexionsprozess. Hierbei ist sowohl das Verhalten von Mitarbeiter/innen gegenüber Heranwachsenden, aber auch das Zusammenleben der Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Auch Mitarbeiter/innen haben das Recht in Bezug auf körperliche Nähe Grenzen zu setzen. Diese sollen den Schülern angemessen vermittelt werden.

Wichtig ist:

- Offenheit im Gespräch im Kollegenkreis
- Vermittlung von Werten wie Respekt/Wertschätzung vor der Individualität, vor Eigentum, dem eigenen Körper, Grenzsetzung, freie Meinungsäußerung
- Gesunde Kritik und Offenheit in der fortlaufenden Reflexion der eigenen Erziehungsmethoden und Verhaltensweisen
- Auseinandersetzung mit Männer- und Frauenbildern
- Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen und Mitarbeiterversammlungen

3.3 Kinder und Jugendliche stark machen **(Selbstvertretung und Beteiligung)**

- Wir sind stets offen für die Thema Steigerung der Selbstsicherheit, Gewaltprävention, Konfliktlösestrategien.
- Im Albertinum besteht ein niederschwelliges Beschwerdemanagement (VertrauenspräfektIn, Präfekten als Ansprechpartner – von den Kindern/Jugendlichen gewählt).
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen Rechte und Pflichten
- Wir klären Kinder/Jugendliche auf, welchen Gefahren und Zumutungen sie sich verweigern müssen und dürfen.
- Wir informieren Kinder/Jugendliche über die Gefahren im Internet.
- Wir informieren die Erziehungsberechtigten unserer Schüler/innen und Interessierte über die Problematik sexualisierter Gewalt und die Standards im Albertinum z.B. über die Homepage des Hauses.
- Die Kinder und Jugendlichen (aber auch deren Eltern) haben jederzeit die Möglichkeit, auch ohne Terminvereinbarung oder ähnliches, ihre Anliegen im Haus vorzutragen.

3.4 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiter/innen⁸

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt in Bildungseinrichtungen gebührt den Mitarbeiter/innen besondere Aufmerksamkeit. Sie müssen in der Lage sein, ihre anspruchsvollen Aufgaben professionell zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, dass ihnen vonseiten ihrer Vorgesetzten die notwendige Unterstützung zukommt und sie mit Herausforderungen und Problemen nicht alleine gelassen werden.

Schon beim Bewerbungsverfahren wird der offensive Umgang der Einrichtung mit der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche angesprochen:

- ein erweitertes Führungszeugnis wird von allen MitarbeiterInnen des Hauses (pädagogische und nicht-pädagogische) verlangt, um Bewerberinnen und Bewerber abzuschrecken, die bereits wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gerichtlich belangt wurden. Diese müssen auch alle 5 Jahre erneuert werden
- Informationen im Bewerbungsverfahren über die Standards des Albertinums zur Problematik „sexualisierte Gewalt“ sowie über Kinderrechte und Warnsysteme (im Bewerbungsgespräch, in der Einarbeitungsphase) werden thematisiert.
- Allen Arbeitsverträgen sind die vorliegenden Leitlinien beigefügt.
- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Prävention und allem, was dazu gehört sind gefordert.

3.5. Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern:

Alle Kinder und Jugendlichen und auch deren Eltern werden regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) auf die Regelungen in unserem Haus und auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen. Zudem versuchen wir im Rahmen des dauerhaften Projektes „Albi-Forum“ die Eltern über Entwicklung und Neuigkeiten im Bereich des Kinderschutzes zu informieren.

3.6 Externe Überprüfung

Das Albertinum verpflichtet sich, regelmäßig überprüfen zu lassen, wie das Präventionsprogramm umgesetzt und wie mit der Problematik sexualisierter Gewalt umgegangen wird.

Die Einhaltung der Regelungen und Erfordernisse wird überprüft durch:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

eMail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Und:

Erzdiözese München und Freising, Stiftungsaufsicht

Sr. Clara Luger

Maxburgstr. 2, 80333 München

Telefon: 089 / 2137-2337

⁸ Vgl. Marie-Luise Conen. Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter. In: Jörg M. Fegert, Mechthild Wolff (Hrsg). *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch*. Weinheim, München 2006. Vg. Außerdem Ursula Enders, Bernd Eberhardt. *Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen*. Zartbitter Köln e.V. 2010. (www.zartbitter.de/Fachinformationen).

CLuger@eomuc.de

3.7 Beschwerdemanagement:

In allen persönlichen Angelegenheiten können sich sowohl Eltern, als auch die Kinder vertrauensvoll an die für sie zu ständigen PräfektInnen wenden. Sollte dies nicht möglich sein, oder wollen sie dies nicht, so stehen hierfür auch die VertrauenspräfektInnen, oder die Elternvertretung mit offenem Ohr bereit. Sollte dies auch nicht gewünscht, oder möglich sein so können Anliegen auch dem Seminarleiter, dem Stiftungsvorstand, oder auch dem Stiftungsrat vorgetragen werden.

Die Kontaktmöglichkeiten sind:

PräfektInnen: Vorname.Nachname@albertinum-online.de

VertrauenspräfektIn: Vorname.Nachname@albertinum-online.de

Elternvertretung: elternvertretung@albertinum-online.de

Seminarleiter: klaus.lermer@albertinum-online.de

Stiftungsvorstand: Snjezana.Gorickic@albertinum-online.de

Stiftungsrat (Vorsitzende): Ressort-Bildung@eomuc.de

Für Anliegen und oder Beschwerden, die nicht innerhalb der Einrichtung vorgetragen werden können, oder es nicht gewollt ist, stehen die Organe unserer Aufsichtsbehörden (Stadt München und Erzbistum München-Freising) zur Verfügung.

Die Kontaktadressen hierfür sind:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

eMail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Oder:

Erzdiözese München-Freising:

Frau Lisa Dolatschko-Ajjur, Stabstellenleiterin, Pädagogin M.A.

Tel: 0160 / 96 34 65 60,

eMail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Frau Christine Stermoljan, Stabstellenleiterin, Dipl. Sozialpädagogin

Kinder- u. Jugendlichen Psychotherapeutin

Tel: 0170 / 22 45 602

eMail: CStermoljan@eomuc.de

Die Kontaktadressen hängen im Eingangsbereich beim Info-Screen aus.

Für das Studienseminar Albertinum gelten selbstverständlich die Regelungen/Vorgaben der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 31.12.2014), sowie die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.9.2013 und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Zusätzlich zu diesen Richtlinien gilt für das Studienseminar Albertinum, das Konzept zum Notfallmanagement und die Brandschutzordnung (mit den vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswegen) in den jeweils gültigen Fassungen. Zudem bauen wir unsere gesamte Arbeit mit und an den Kindern und Jugendlichen auf unser regelmäßig überprüftes und angepasstes pädagogisches Konzept auf.

Anhang 1

Ansprechpartner für Mitarbeiter und Kinder/Jugendliche:

Ansprechpartner insbesondere für Kinder/Jugendliche:

- Der/die **Präfekt/in des Vertrauens** (von den Kindern/Jugendlichen gewählt)
- **Psychologin des Albertinums** Frau Gabi Grossmann
- **Seminarleiter**, Diakon Klaus Lerner, Dipl.Päd.
- **Sittungsvorstand** Snježana Goričkić
- **Stiftungsrat – Vorsitzende** Dr. Sandra Krump

- **Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen** des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger:
Ute Dirkmann, Schloss-Prunn-Straße 5a, 81375 München, Tel: 089 / 74160023, e-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de und Dr. Martin Miebach, Pacellistraße 4, 80333 München, Tel.: 089/95453713-0, e-Mail: muenchen@bdr-legal.de
- **Referat für Bildung und Sport**, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger Landsbergerstraße 30, 80339 München, Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249 eMail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
- **Sozialreferat München, Stadtjugendamt**, Beratung zum Kinderschutz Luitpoldstr. 3, 80335 München, Telefon 089 / 233 - 49 999, eMail: kinderschutz.soz@muenchen.de
- **Beratungsstelle für Frauen und Kinder der Polizei** (berät; ist zur Weitergabe von Informationen verpflichtet, wenn sie nähere Informationen – z.B. Namen - hat; sonst nicht): Fr. Andrea Kleim, Kriminalhauptkommissarin
- Fr. Esther Papp, Kriminalhauptkommissarin, Tel: 089 / 2910 - 44 44
- **Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen** IMMA e.V., Jahnstraße 38, 80469 München, Tel 089/238 891-10, eMail: kontakt.informationsstelle@imma.de
- **Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch**, Mariahilfplatz 9 / 2. Stock, 81541 München, Tel.: 089 / 890 574 5-100, email: info@amyna.de
- Kinderschutzzentrum München, Kapuziner Str. 9c, 80337 München, Tel: 089 / 55 53 59, email: kischuz@dksbmuc.de
- Frauennotruf München, Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt, Saarstr. 5, 80797 München, Tel.: 089/76 37 37 (Krisentelefon bis 24.00 Uhr), email: info@frauennotrufmuenchen.de
- Wildwasser München e.V., Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Rosenheimer Str. 30, 81669 München, Tel. 089-600 39 331, email: info@wildwasser-muenchen.de
- KIBS, Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle nur für männliche Opfer, Holzstraße 26, 80469 München, Tel.: 089/23 17 16 91- 20 (auch -21 und -22), email: mail@kibs.de
- **Nummer gegen Kummer**: Kinder- und Jugendtelefon: Mo-Frei: 15.00-19.00 Uhr; 0800-1110333 (kosten- und gebührenfrei)

Stand: November 2024

Anhang 2

Rechte der Kinder und Jugendlichen zur körperlichen Selbstbestimmung

Dein Körper gehört dir! Du hast das Recht zu entscheiden, wer dich berührt. Keiner darf dich zu etwas zwingen, was dir unangenehm ist.

Es ist richtig, was du fühlst! Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.

Du darfst NEIN sagen! Sag NEIN, wenn dir etwas nicht passt, z. B. wenn dich jemand komisch berührt, dir Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest oder wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist. Wenn dein NEIN nicht gehört wird, wehre dich mit allen Kräften!

Es gibt schöne und blöde Geheimnisse! Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht, jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!

Geschenke sind umsonst! Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.

Du hast ein Recht auf Privatheit! Es gibt (auch bei gemeinsamen Fahrten) Orte, an denen du alleine sein und ungestört sein darfst. Das gilt bei vor allem für das Badezimmer/Waschraum und die Toilette. Du hast das Recht, dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand zuschaut.

Du darfst Fragen stellen! Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und deine Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!

Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen! Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

Wer kann dir helfen? Du darfst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Auch wir wissen, dass es Menschen gibt, die deine Rechte missachten. Das ist nicht in Ordnung, du kannst nichts dafür. Es gibt auch außerhalb des Albertinums Menschen, die dir helfen können. Du findest die Telefonnummern und Adressen im Aushang und im entsprechenden Faltblatt. Dort kannst du auch anrufen, ohne dass du es jemandem sagst.

Auch du kannst helfen! Manchmal kann ein Kind oder Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig, wenn du Hilfe holst.

Aus: Bethanien Kinderdörfer, Schwalmatal Leitfaden zur Prävention, Seite 20/21

Anhang 3
Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden und bezogen sich auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
Hinweise	Es gibt Verdachtsmomente, die <u>auch</u> an sexuellen Missbrauch denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> - sexualisiertes Verhalten; Distanzlosigkeit zu Erwachsenen - verbale Äußerungen des Kindes, die einen Missbrauch vermuten lassen - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen 	<p>Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung und Abklärung notwendig.</p> <p>Ist ein Mitglied des Teams involviert => Meldung an die Bischöflichen Beauftragten.</p>
Tatsächliche Anhaltspunkte	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	- Ein Kind/Jugendlicher berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte - erste Maßnahmen um den Schutz des Kindes sicherzustellen - Ist ein Mitglied des Teams involviert => sofortige Information der Bischöflichen Beauftragten und Absprechen des weiteren Vorgehens. - Sonst: Information der Leitung bzw. Stellvertretung bzw. des Vertrauensmitarbeiters
Erhärteter oder bestätigter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> - Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. - Täter/in gibt Grenzüberschreitungen zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen - disziplinarrechtliche Konsequenzen - Strafanzeige

Anhang 4

Krisenplan / Checkliste bei einem vermuteten Fall:

Folgende Schritte können *nur* eine Orientierung bieten:

- Ruhe bewahren!
- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Anlegen und Führen eines „Vermutungstagebuches“ (mit genauer Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt und ggf. der Bericht des Opfers, Datum, Uhrzeit, Namen & Unterschrift der evtl. beteiligten MitarbeiterInnen)
- Erforschen, Erkennen und Benennen der eigenen Gefühle.
- Kontaktaufnahme mit einer Vertrauensperson (Insoweit erfahrenen Fachkraft – IseF).
- Dem betroffenen Kind/Jugendlichen ein Gespräch anbieten.
- Das weitere Vorgehen mit dem Betroffenen und der Vertrauensperson absprechen (Auf keinen Fall ohne Absprache sofort die Familie verständigen).
- Den oder die vermutlichen Täter auf keinen Fall informieren!
- Unterstützung durch Vertrauensperson und/oder professionelle Hilfe (siehe Anlage 1) holen (Rat und Unterstützung holen ist kein Zeichen von Inkompetenz, oder Schwäche, sondern ein Zeichen professionellen Handelns).
- Erkennen und Akzeptieren der eigenen Grenzen (fachlich und emotional).

WICHTIG: Ist ein Mitglied des Teams involviert, so müssen die Bischöflichen Beauftragten informiert werden!

Die Inhalte der Broschüre sind hauptsächlich angelehnt an:

1. Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen: Veröffentlicht Amtsblatt 12 / 2014, Seite 270-281, Erzdiözese München-Freising
2. Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 16.09.2013
3. Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowie jungen Erwachsenen, März 2011, VKIT
4. *Die Kollegsgemeinschaft des Aloisiuskollegs (2010):* Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Bonn
5. *Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin (2010):* Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010
6. *Enders, Ursula; Eberharst, Bernd (2007):* Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Zartbitter Köln e.V., 2007
7. *Enders, Ursula (2003):* Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, 2003
8. *Geschäftsführung Bethanien Kinderdörfer gGmbH (2006):* Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern, Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmatal
9. *Conen, Marie-Luise (2002); erschienen in: Hrsg: Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Arbeitshilfen für Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter, Votum Verlag, Münster, 2002*
10. *Enders, Ursula; Eberharst, Bern (2007):* Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuz Generalsekretariat, Zartbitter Köln e.V., 2007
11. *Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesjugendleitung Hrsg. (2005) mit Unterstützung der Stiftung Hänsel+Gretel: ! Achtung Eine Arbeitshilfe gegen Sexuellen Missbrauch im Jugendverband, Berlin 2005*
12. *Freund, Ulli (2006):* Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, 8. Auflage, Verlag mebes & noack in der WISSEN+HANDELN vertriebs gmbh, Köln, 2018
13. *Richstein, Karl H. & Tschan, Werner (2017):* Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Das Modellprojekt des Erzbistums Freiburg im Breisgau, 1. Aufl., Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel, 2017